

# **Satzung des Karatevereins ASAHl Rheda-Wiedenbrück**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein wurde am 21.03.1977 gegründet und trägt aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück den Namen "ASAHl Rheda-Wiedenbrück e.V."
2. Sitz des Vereins ist Rheda-Wiedenbrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Grundsätze**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karate-Do und aller damit verbundenen körperlichen Betätigungen. Das sportliche Angebot kann durch aktuelle Kurse wie beispielsweise Aikido, Escrima, Aerobik, Kobudo (Aufzählung nicht abschließend) ergänzt werden.
2. Der Satzungszweck soll durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen des Karate-Do im Breiten- und Leistungssport verwirklicht werden. Das Trainingsangebot umfasst ebenso alle Alters- sowie Leistungsstufen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) das wöchentliche Training gemäß dem aktuellen Angebot
  - b) Durchführung und Förderung von Lehrgängen
  - c) Beteiligung an Turnieren und Vorführungen
  - d) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern
  - e) ggf. Beteiligung an Kooperationen
  - f) ggf. Zusammenarbeit mit Schulen
  - g) Vereinsinterne Maßnahmen wie beispielsweise Vereinsfeiern, Vereinsturniere, Übernachtungen im Dojo, Jugendwochenenden, Filmabende o.ä.
4. Der ASAHl Rheda-Wiedenbrück e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
5. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
6. Jedes Amt im ASAHl Rheda-Wiedenbrück e.V. ist allen Personen, egal welchen Geschlechts, mit Erlangung der Volljährigkeit gleichermaßen zugänglich.
7. Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Sportverein gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen in Form von Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Folgende Mitgliedschaften sind zu unterscheiden:

1. Aktives Vereinsmitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag ist vom Antragsteller bzw. gesetzliche Vertreter eigenhändig zu unterzeichnen.
2. Passives Vereinsmitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag ist vom Antragsteller bzw. gesetzliche Vertreter eigenhändig zu unterzeichnen. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Ehrenmitglieder werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit ein Ehrenmitglied vorzuschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

Für § 4 Absatz 1. und Absatz 2. gilt:

Über den Antrag entscheidet der Präsident oder Vizepräsident des Vereins per Unterschrift auf dem Antragsformular. Bei Annahme eines Aufnahmeantrages erfolgt keine gesonderte Information. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, kann der Antragsteller einen Antrag an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme in den Verein stellen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Vereinsmitgliedschaft kann auf folgendem Weg enden:

1. Kündigung - der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form erfolgen. Es ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) einzuhalten.
2. der Tod eines Vereinsmitgliedes.
3. Ausschluss durch den Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss  
Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung und Ordnung
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und Ziele des Vereins und wegen Verstößen gegen die Grundsätze und Regeln des Karate-Do
  - c) wegen unehrenhaften Handlungen und wegen Verstößen gegen das Strafrecht im Zusammenhang mit der Ausübung des Karate-Do

In den Fällen 3. a), 3. c) und 3. d) ist vor der Entscheidung des Vorstandes über einen möglichen Ausschluss des Mitgliedes dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Über eine Entscheidung ist das Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Das Mitglied hat bei einem Ausschluss durch den Vorstand die Möglichkeit, einen Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss über die Entscheidung des Vorstandes. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung und ab dem Zeitpunkt des eintretenden Grundes kann der Vorstand das Mitglied von allen Vereinsaktivitäten suspendieren.

4. Ausschluss nach Ausfall von Zahlungen für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten.
  - a. Vor dem Ausschluss wird versucht das Mitglied über die Kontaktwege: Telefon, Brief oder Mail zu kontaktieren. Hierbei werden die bei der Anmeldung vom Mitglied genannten Kommunikationswege verwendet.

Kommt es zu keinem Kontakt mit dem Vereinsmitglied (bei Kindern und Jugendlichen die Erziehungsberechtigten) oder wird die Zahlung verweigert, erfolgt der Ausschluss.

Der Vorstand wird über die Maßnahme bei der nächsten Vorstandssitzung informiert, muss dem Ausschluss jedoch nicht im Vorfeld zustimmen. Der Vorstand behält sich vor Einzelfallentscheidungen zum Beispiel im Rahmen von Härtefallregelungen zu treffen.

## **§ 6 Folgen der Beendigung einer Mitgliedschaft**

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die gezahlten Monatsbeiträge Eigentum des Vereins. Rückständige Beiträge müssen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nachgezahlt werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte oder Ansprüche an dem Verein und dem Vereinsvermögen. Das ehemalige Mitglied bleibt jedoch dem Verein gegenüber für seine Verpflichtungen haftbar.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Vermögensgegenstände wie beispielsweise zur Verfügung gestellte Trainingsgegenstände zurückzugeben.
4. Mit Kündigung des Vereinsmitgliedes erlischt dessen Wahlrecht.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Diese sind separat in § 2 bereits aufgeführt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge und Aufnahmegebühren verpflichtet. Es können zusätzliche Gebühren für beispielsweise Lehrgänge, Prüfungen oder die Teilnahme an Wettbewerben anfallen. Über diese wird stets durch den Vorstand informiert. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung und ist in § 10 geregelt.
4. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift zeitnah mitzuteilen.

## **§ 8 vereinsinterne Strafen**

Gegen Mitglieder, die sich durch folgendes Verhalten schuldig machen

- Verstoß gegen die Satzung des Vereins
- Verstoß gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- unsportliches Verhalten

kann der Vorstand mittels einfacher Mehrheitsentscheidung folgende Strafen aussprechen:

1. Verwarnung mündlich
2. Verwarnung schriftlich

3. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen bis zu einer Dauer von 4 Wochen (mündlich oder schriftlich)
4. Ausschluss aus dem Verein vgl. § 5 Absatz 3.

Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand zulässig. Hierbei entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 9 Verbandsmitgliedschaften

Der Karateverein ASAHI Rheda-Wiedenbrück e.V. ist Mitglied in folgenden Verbänden:

1. Deutscher Karate Verband bzw. Karate Dachverband Nordrhein-Westfalen (KDNW)
2. Landessportbund Nordrhein-Westfalen
3. Kreissportbund

Die Satzungen und Beschlüsse der einzelnen Verbände werden durch den ASAHI Rheda-Wiedenbrück e.V. anerkannt und umgesetzt.

### § 10 Beiträge

Die Vereinsbeiträge staffeln sich folgendermaßen (Monatsbeitrag)

	<b>ab 01.01.2022</b>
Karate	
Mitglieder bis 14 Jahren	13,00 €
Mitglieder ab 14 Jahre	17,00 €
Fitnessstraining und Aikido Training	13,00 €
Passive Mitgliedschaft	10,00 €
Aufnahmegebühr (incl. DKV- Ausweis) – nur für Karate Training – einmalig	30,00 €

Familienrabatt: ab 3 Mitgliedern gibt es 5,00 Euro Rabatt für die Familie

Grundlage für die Beitragserhöhungen ist die per 28.11.2019 verabschiedete Verfolgung des vom Vorstand vorgestellten Businessplanes mit der Zielsetzung, eigene Räumlichkeiten zu beziehen. Der Businessplan ist Bestandteil dieser Satzung.

1. Die Beiträge werden quartalsweise per Lastschriftverfahren im Voraus von den Mitgliedern eingezogen.

2. Müssen rückständige Beitragszahlungen angemahnt werden, so wird eine einmalige Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Beitragsfreistellung. Jedes Mitglied kann unter den weiter unten genannten Gründen eine Beitragsbefreiung für maximal 6 Monate pro Kalenderjahr beantragen.

Die Beantragung erfolgt beim Präsidenten oder Verwaltungsreferenten, bei der Beantragung ist der Grund zu nennen jedoch kein Beleg beizubringen.

Beitragsfreistellungen werden jeweils für Quartale gewährt, ist ein Mitglied vorzeitig wieder in der Lage am Training teilzunehmen, wird der Beitrag ab dem Monat, in dem das Training aufgenommen wird, wieder fällig.

Folgend die Gründe für eine Beitragsfreistellung:

- Längerfristige gesundheitliche Einschränkungen, die die Teilnahme am Training unmöglich machen.
  - Beispiele: Klinikaufenthalt, Rehamaßnahme, langfristige Krankschreibung sowie Schwangerschaft.
- Längerfristige berufliche Abwesenheit, die die Teilnahme am Training unmöglich macht.
  - Beispiel: Auslandsmontage.

Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstands sollen aufgrund der erbrachten Leistungen für den Verein von der Beitragspflicht befreit sein.

## **§ 11 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassageld, dem Giralgeld und der Sachgegenstände der Inventur besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§ 12 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 13 Der Vorstand**

Der Vorstand des ASAHl Rheda-Wiedenbrück e.V. besteht aus 6 Personen. Folgende Ämter sind zu besetzen:

1. Präsident/in als erster Vorsitzender
2. Verwaltungsreferent/in als zweiter Vorsitzender
3. Finanzreferent/in
4. Sportreferent/in
5. Jugendreferent/in
6. Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte/r

Die Ämter 1., 2., 3. müssen in jedem Fall besetzt werden. Die Ämter 4., 5., 6. können auch von Vorstandsmitgliedern, die unter 1., 2., 3. genannt sind, besetzt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

## **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Zur Wahl kann sich jedes aktive Mitglied stellen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder) für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 15 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Da jedes Vorstandsmitglied eine/n Repräsentant/in des Vereins darstellt und gleichzeitig Ansprechpartner der Mitglieder ist, soll ein Vorstandsmitglied ein aktives Vereinsmitglied sein, welches das 18. Lebensjahr

vollendet hat und regelmäÙg dem Trainingsbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins beiwohnt. Das gewählte Vorstandsmitglied muss die Wahl annehmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder persönlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist soll nicht gegeben sein, es soll jedoch darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit alle Vorstandsmitglieder anwesend sein können. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Kompromiss zu finden. Es zählt jede Stimme eines Vorstandsmitgliedes mit gleicher Gewichtung. Beschlüsse des Vorstandes sind - insoweit sie von großer Bedeutung für den Verein sind - schriftlich festzuhalten.

1. Präsident/in des Vereins leitet und repräsentiert den Verein. Ihm obliegt - zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden - die Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er koordiniert den Einsatz der Trainer in den einzelnen Gruppen. Er hält Kontakt zu wichtigen Sponsoren, der Stadtverwaltung, dem Deutschen Karateverband und dem Karate Dachverband Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verwaltungsreferent/in ist gleichzeitig Geschäftsführer, leitet und repräsentiert den Verein stellvertretend für den ersten Vorsitzenden. Ihm obliegt - zusammen mit dem ersten Vorsitzenden - die Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zudem ist er zuständig für die Protokollführung, die Pressearbeit und diversen Schriftverkehr. Der Verwaltungsreferent ist zugleich Vizepräsident des Vereins.
3. Der Finanzreferent/in obliegt die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zusammen mit dem ersten und zweiten Vorsitzenden ist er befugt, Überweisungen und Auszahlungen vorzunehmen. In der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das jeweilige Geschäftsjahr vorzutragen.
5. Dem Sportreferenten obliegt die Organisation von Wettkämpfen und Lehrgängen innerhalb des Vereins. Er erstellt Terminpläne für Lehrgänge und Wettkämpfe innerhalb und außerhalb des Vereins nach Maßgabe des Vorstandes und nach Absprache mit den Trainern. Er betreut die aktiven Mitglieder des Vereins bei Turnieren und organisiert die erforderlichen Fahrten zu Wettkämpfen und Lehrgängen.
6. Der Jugendreferent/in ist Vertreter der Jugendlichen und Minderjährigen im Vorstand. Er organisiert vereinsinterne Veranstaltungen für Jugendliche und/oder

Kinder im Verein, wie beispielsweise die Übernachtung im Dojo oder Filmabende usw. Er tritt als Sprecher des Vorstands für die Grundsätze eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes ein und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen des Vereins ein.

7. Der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte des Vereins vertritt den Vorstand als antidiskriminierungs- und Toleranzbeauftragter. Zu seinen Aufgaben zählt es, die Gleichstellung der Mitglieder im Verein sicherzustellen und die Integration von neuen Mitgliedern zu fördern. Der Verein tritt offen gegenüber allen Geschlechtern auf. Die Grundsätze gem. § 2 der Satzung sind sicherzustellen.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinig dazu berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Verein bis zu einem Gegenwert in Höhe von 500,00 Euro abzuschließen.

Der Präsident und Vizepräsident sind zudem alleinig dazu berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenwert in Höhe von 1.000,00 Euro abzuschließen.

Rechtsgeschäfte, welche in der Summe einen Gegenwert von mehr als 1.000,00 Euro betragen sind von 2 Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen, wobei eines der beiden Vorstandsmitglieder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert von mehr als 10.000,00 Euro sind von 4 Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen, wobei eines der beiden Vorstandsmitglieder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Grundlagengeschäfte, wie beispielsweise der Erwerb von Grundstücken, sind nur mit einem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und der Abzeichnung aller Vorstandsmitglieder zulässig.

Aufgabe des Vorstandes ist die Verfolgung des zur Mitgliederversammlung vom 28.11.2019 vorgestellten und mit Stimmenmehrheit abgestimmten Businessplanes zur Realisierung eines eigenen Dojo. Dieser Businessplan ist im Anhang 1 dieser Satzung Bestandteil dieser. Lediglich die Beitragsordnung wurde angepasst – es gilt die Satzungsgemäße.

### **§16 Kassenprüfer**

Für die Prüfung der Buchhaltung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und werden für die Prüfung von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie sind verantwortlich für die Richtigkeit der Buchführung des Finanzreferenten. Durch eine jährlich stattfindende Revision der Buchführungsunterlagen haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen

erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **§17 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Jährlich findet - nach Möglichkeit bis zum 30. April eines Jahres - eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin muss mindestens zwei Wochen vorher durch mündliche Mitteilung in den Trainingsgruppen sowie Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Internetpräsenz des Vereins den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. und 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der 1. und 2. Vorsitzende können Gäste, Vertreter der Presse, des Rundfunks oder Fernsehens zulassen.
4. Der Vorstand des Vereins hat in der Mitgliederversammlung den sog. Jahresbericht vorzustellen. Dieser umfasst eine umfassende Berichterstattung über die verschiedenen Bereiche und Aktivitäten des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr. Hierbei hat jedes Vorstandsmitglied über seinen Bereich separat zu berichten.
5. Der Finanzvorstand sowie die Kassenprüfer haben einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzustellen. Die Einnahmen- und Ausgabensituation ist ebenso darzulegen wie die Entwicklung der Rücklagen.
6. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das vergangene Geschäftsjahr entlastet. Die Mitglieder bestätigen hierbei die verlässliche Arbeit des Vorstandes und die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel durch den Vorstand.
8. Eventuelle Wahlen von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern haben stattzufinden.
9. Anträge von Vereinsmitgliedern, über welche in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher ausgehändigt werden.
10. Jedes aktive Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat ein Stimmrecht. Für aktive Vereinsmitglieder, welche aufgrund Ihres Alters nicht stimmberechtigt sind, kann ein Elternteil das Stimmrecht ausüben.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Abstimmungen über die Wahl von Vorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern oder Kassenprüfern erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl/der Antrag als abgelehnt. Jedes zu

vergebendes Amt ist einzeln zu wählen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

13. Es erfolgt eine Wahl per Handzeichen. Wünscht ein Mitglied auf Antrag eine geheime Abstimmung, welche durch Stimmzettel stattzufinden hat, muss hierüber die Mitgliederversammlung abstimmen.
14. Eine Satzungsänderung erfordert eine Stimmenmehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
15. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist der Bekanntgabe des Termins verkürzt sich hierbei auf eine Woche.
16. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches die Beschlüsse wiedergibt.

### **§18 Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Trainerhonorare**

1. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen für die Trainertätigkeiten legt der Vorstand fest.
2. Der 1. Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro
3. Alle übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro ab dem Jahr 2020

### **§19 Haftung**

1. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keinerlei Haftung. Für Unfälle, die während der Sportveranstaltungen oder Versammlungen geschehen sowie für Wegeunfälle von oder zu Veranstaltungen ist eine Versicherung bei der Sportunfallversicherung der 'Deutschen Sporthilfe e.V.' abgeschlossen.
2. Ehrenamtlich tätige Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.

### **§20 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei

behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt  
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Amtsträgern des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Personenbezogene Daten werden bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein gelöscht.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an den Deutschen Karateverband, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieser Organisation anerkannt ist.

### **§22 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.05.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Mehrheitsbeschluss von zweidrittel der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen der Mitgliederversammlung vom 04.05.2023 in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ort,	Datum
Rheda-Wiedenbrück	06.06.2023